

## **§ 59 BattDG — Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Batterierecht-Durchführungsgesetz

Stand: 07.10.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, zum Schutz der Umwelt vor den negativen Auswirkungen der Erzeugung von Batterien und der Bewirtschaftung von Altbatterien, insbesondere um die von der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften umzusetzen oder durchzuführen, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen zu Anforderungen an und Vorgaben für

1. den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck von Batterien,
2. den Rezyklatgehalt von Batterien,
3. die Leistung und Haltbarkeit von Batterien,
4. die Kennzeichnung von Batterien,
5. die Bestimmung des Alterungszustandes und der voraussichtlichen Lebensdauer von Batterien,
6. die Gleichwertigkeit der Behandlung von Altbatterien außerhalb der Europäischen Union und
7. Altbatterien, die diese erfüllen müssen, um nicht länger Abfall zu sein, und
8. den Zugang zu Informationen aus dem Batteriepass.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Kontrolle nach § 54 Absatz 1 näher zu regeln.

Zitiervorschlag: § 59 BattDG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BattDG/59>